

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gesellschaften des MAHLE Konzerns (AVLB 01-2020)

### I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden (nachfolgend: „Besteller“) und der jeweiligen MAHLE Gesellschaft. Die AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB).

2. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob MAHLE die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass MAHLE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Die AVLB gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

3. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder Abnahme der bestellten Waren erkennt der Besteller unsere AVLB an. Abweichenden oder zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

4. Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene, individuelle und von diesen AVLB abweichende Vereinbarungen (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von MAHLE maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber MAHLE abzugeben sind (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Rechte, die MAHLE nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über die AVLB hinaus zustehen, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### II. Vertragsschluss (Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung)

1. Angebote von MAHLE sind verbindlich und gelten 14 Tage, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn MAHLE dem Besteller technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Ver-

weisungen auf DIN-Normen), Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt.

2. An technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen), Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich MAHLE alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Zu ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller, unabhängig davon, ob die Unterlagen ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet wurden, der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAHLE. Der Besteller gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von MAHLE unverzüglich an MAHLE heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MAHLE, spätestens jedoch mit der Lieferung der Ware an den Besteller zustande. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Kann MAHLE durch Vorlage eines Senderichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

### III. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.

2. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und etwaige Mitwirkungspflichten, insbesondere rechtzeitiger Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, erfüllt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Ein Liefertermin verschiebt sich in angemessener Weise. Dies gilt nicht, soweit MAHLE die Verzögerung zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen oder -termine auf höhere Gewalt und andere von MAHLE nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Streik – auch solche die Zulieferanten betreffen – zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

3. Sofern MAHLE verbindliche Lieferfristen und -termine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird MAHLE den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MAHLE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird MAHLE unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht

ordnungsgemäße, insbesondere die nicht rechtzeitige, Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von MAHLE, soweit ein kongruentes Deckungsgeschäft mit diesem Zulieferer abgeschlossen wurde. Ein solches Geschäft liegt dann vor, wenn MAHLE am Tag des Vertragsschlusses mit dem Besteller einen Lieferkontrakt besitzt, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass MAHLE den Besteller daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern kann, wie es mit diesem vertraglich vereinbart ist. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

4. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von MAHLE nicht zumutbar.

5. MAHLE behält sich Mehr- und Minderlieferungen bis zu 15 % vor.

6. Verletzt der Besteller Mitwirkungspflichten, so ist MAHLE berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder einen Liefertermin angemessen zu verschieben. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist MAHLE berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, es sei denn der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.

7. Der Eintritt des Lieferverzuges von MAHLE bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung werden von MAHLE nicht ersetzt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

### IV. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk/Lager (EXW nach Incoterms 2020) von einem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung benannten Ort vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware nach entsprechender Vereinbarung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MAHLE berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens auf den Besteller über, sobald die Waren an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Werk/Lager von MAHLE verlassen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vor-

schriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Abnahme ist.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von MAHLE aus anderen Gründen, so wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei MAHLE verwahrt. MAHLE ist im Falle eines Annahmeverzugs berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn der Besteller hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten sowie Ersatz für Mehraufwendungen (z. B. Lagerhaltungskosten). Die Lagerhaltungskosten werden auf 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung (Lieferwert) pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Der Nachweis höherer Lagerhaltungskosten durch MAHLE und die gesetzlichen Ansprüche und Rechte (insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass MAHLE überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Verpflichtung zum Ersatz für Mehraufwendungen und die pauschalierten Lagerkosten gelten auch dann, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten verletzt oder sich die Lieferung aus anderen Gründen verzögert, es sei denn der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die anderen Gründe nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben auch bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten und Verzögerungen aus anderen Gründen unberührt.

## V. Preise, Versand, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. MAHLE behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird MAHLE dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2. Beim Versandkauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk/Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.

3. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt fällig und zu leisten: Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Verträgen mit einem Netto-Lieferwert von mehr als 100.000 EUR ist MAHLE jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Netto-Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei MAHLE maßgebend.

4. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Bei verspäteter Zahlung ist MAHLE berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunk-

ten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu berechnen. MAHLE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 355 HGB) unberührt.

5. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MAHLE ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. MAHLE ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von MAHLE anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Ist MAHLE zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von MAHLE durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, steht MAHLE ein Leistungsverweigerungsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu. MAHLE kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann MAHLE vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitere Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte von MAHLE bleiben unberührt.

## VI. Verpackung

1. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt MAHLE überlassen.

2. Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden berechnet, gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen.

Mehrwegverpackungen sind vom Besteller unverzüglich gereinigt und spesenfrei an MAHLE zurückzusenden.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. MAHLE behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf

Verlangen von MAHLE unverzüglich nachzuweisen. Der Besteller tritt MAHLE schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MAHLE nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an MAHLE zu leisten. Weitergehende Ansprüche von MAHLE bleiben unberührt.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Besteller wird stets für MAHLE vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt MAHLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, MAHLE nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass MAHLE ihr Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für MAHLE. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltware.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die Vorbehaltware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von MAHLE gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt MAHLE schon jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware gegen seine Abnehmer entstehen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderer Ware, die nicht MAHLE gehört, weiterverkauft, so tritt der Besteller MAHLE den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltware entspricht. Wird Vorbehaltware weiterverkauft, die MAHLE nur anteilig gehört, so bemisst sich der MAHLE abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach dem Eigentumsanteil von MAHLE. MAHLE nimmt die Abtretungen schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an MAHLE zu leisten.

4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die an MAHLE abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für MAHLE im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an MAHLE abzuführen. MAHLE kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MAHLE nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schul-

denbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an MAHLE abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

5. Auf Verlangen von MAHLE hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern unverzüglich anzuzeigen und MAHLE alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die MAHLE zur Einziehung benötigt.

6. MAHLE verpflichtet sich, die MAHLE zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der Vorbehaltsware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen MAHLE.

7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von MAHLE in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Besteller MAHLE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Pfändenden oder Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und an den Maßnahmen von MAHLE zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken. Soweit der Pfändende oder der Dritte nicht in der Lage ist, MAHLE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von MAHLE zu erstatten, ist der Besteller MAHLE zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist MAHLE unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von MAHLE gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat MAHLE oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann MAHLE die Vorbehaltsware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

9. Soweit bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses VII. 1.–8. nicht vorsehen oder diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller MAHLE hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um MAHLE unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## VIII. Mängelansprüche des Bestellers

1. Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probenbenutzung, und MAHLE offene Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen MAHLE unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an MAHLE schriftlich zu beschreiben.

3. Bei Lieferungen mangelhafter Ware ist MAHLE nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangel freier Ware berechtigt. MAHLE sind die beanstandeten Teile auf Verlangen und auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehenden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt MAHLE. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller MAHLE die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Sie werden Eigentum von MAHLE.

4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die MAHLE zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch insbesondere nicht bei einem unerheblichen Mangel.

5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete, unsachgemäße oder über die angefragte und gestetete Verwendung hinausgehende Verwendung, unzureichende Validierung durch den Besteller, Lagerung oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß, sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in die Ware zurückzuführen ist.

6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7. MAHLE übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## IX. Schutzrechte – Rechtsmängel

1. Ziffer VIII dieser AVLB gilt entsprechend, falls die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) führt.

2. Der Besteller muss MAHLE unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken (insbesondere von Dritten geltend gemachte Schutzrechte) oder angebliche Verletzungsfälle unterrichten. Der Besteller muss MAHLE ferner in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen.

3. Mängelansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten bestehen nur, soweit (i) zumindest ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie verletzt ist, das entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, (ii) das Schutzrecht nicht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, (iii) MAHLE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und (iv) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

4. Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen, soweit (i) er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, (ii) MAHLE die Ware nach Spezifikation oder Anweisungen des Bestellers oder nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste oder konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden, (iii) die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von MAHLE stammenden Gegenstand folgt oder (iv) die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die MAHLE weder kannte noch voraussehen konnte.

## X. Verjährung

1. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von MAHLE für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit MAHLE ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von MAHLE zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in

Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von MAHLE in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## XI. Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet MAHLE unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit MAHLE ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MAHLE nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von MAHLE auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von MAHLE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MAHLE.

3. Bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von MAHLE, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die MAHLE tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

## XII. Geheimhaltung

1. Alle geschäftlichen Informationen kaufmännischer oder technischer Art (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich sind, ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt oder zugänglich werden, von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf erhaltene Informationen entwickelt worden sind oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingenden rechtlichen Vorschrift zu offenbaren sind, vorausgesetzt, die weitergebende Partei wurde unverzüglich im Voraus über die Offenlegungspflicht schriftlich informiert, Dritten gegenüber für die Dauer von fünf Jahren ab Weitergabe geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung in dem selben Umfang wie die Parteien verpflichtet sind; sie bleiben im ausschließlichen Eigentum der Partei, von der die Informationen stammen. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der wei-

tergebenden Partei dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder außerhalb des jeweiligen Projektes verwendet werden. Auf Anforderung sind alle erhaltenen Informationen (gegebenenfalls einschließlich der angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an die andere Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig automatisch angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, deren Zugang unwiederbringlich gelöscht wurde, sowie für Informationen und Kopien davon, die die jeweils andere Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss.

Verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff AktG gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern die Offenlegung von erhaltenen Informationen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem jeweiligen Projekt erforderlich ist und sofern diese Verbundenen Unternehmen ähnliche Geheimhaltungsverpflichtungen vor dem Erhalt solcher Informationen eingehen. Jeder Verstoß ihrer verbundenen Unternehmen gegen diese Bestimmungen fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Partei.

2. MAHLE behält sich alle Rechte an den in Abschnitt XII. 1. genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

## XIII. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (insbesondere Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags und werden diese durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen, die dem aktuellen Stand der Technik angepasst sind (Art. 32 DS-GVO). Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte MAHLE im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Besteller personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO schließen.

4. Der Besteller hat von den Hinweisen zur Datenverarbeitung für Kunden und Besteller Kenntnis genommen und ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern, deren Daten für die Abwicklung einer Bestellung an MAHLE weitergegeben werden, diese Hinweise zur Kenntnis zu geben. Die Hinweise zur Datenverarbeitung können unter <https://www.mahle.com/de/datenschutz/> eingesehen werden.

## XIV. Datennutzung

1. „Daten“ im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen, die durch die Waren erfasst oder erzeugt werden und/oder die sich aus der Verwendung oder dem Betrieb der Waren ergeben.

2. MAHLE gewährt dem Besteller hiermit Zugang und das unbefristete, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, Recht, gegen angemessenes Entgelt, (i) die Daten für jeden Zweck im Zusammenhang mit der typischen Nutzung der Waren zu speichern, zu verwenden, zu kopieren und zu veröffentlichen (zusammen „verwenden“) und (ii) die Daten an Dritte zur Nutzung im Namen des Bestellers weiterzugeben, vorausgesetzt, dass der Besteller in allen Fällen alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Daten so zusammengefasst werden, dass weder MAHLE noch eine einzelne Datenquelle nach dem für die Gesellschaft oder die Person, die diese Daten bereitstellt, geltenden Recht persönlich identifizierbar sind.

## XV. Exportkontrolle

1. Lieferungen und Leistungen (d.h. die Erfüllung von Verträgen) stehen unter der Bedingung, dass die Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften und Embargos oder sonstige Beschränkungen, eingeschränkt wird.

2. Die Parteien sind verpflichtet, alle für den Export/Inlandstransport/Import erforderlichen Informationen und Unterlagen korrekt, vollständig, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Verzögerungen, die durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, haben Vorrang vor den festgelegten Fristen und Terminen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von MAHLE zurückzuführen sind.

4. Ist es nicht möglich, die für bestimmte Gegenstände erforderlichen Lizenzen zu erhalten, so gilt der Vertrag über die betreffenden Gegenstände als nicht abgeschlossen. Dies hängt nicht von der Gültigkeit oder Rechtskraft des Urteils über die Ablehnung der Ausfuhr oder Übertragung ab. In diesem Fall begründet die Nichteinholung von Lizenzen oder die Nichteinhaltung der Fristen keinen Schadenersatzanspruch, es sei denn, dass dieser Ausfall auf ein Verschulden einer der Parteien zurückzuführen ist.

5. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber MAHLE, die von MAHLE an ihn gelieferten Waren nicht zu handeln, wenn dies gegen die geltenden Bestimmungen der Exportkontrollvorschriften verstößt. Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts hat MAHLE das Recht, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, und darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, MAHLE von allen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts freizustellen und MAHLE diesbezüglich Ersatz der immateriellen und materiellen Aufwendungen und Verluste, insbesondere Geldbußen und Strafschadenersatz, zu leisten.

---

## **XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus MAHLE liefert, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von MAHLE zuständige Gericht. MAHLE ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

4. Die Vertragssprache ist deutsch.

5. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVLB eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. MAHLE und der Besteller sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVLB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.